

Zwang und Freiheit als Themen der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Reflexionen der „Regionalgruppe Hessen“ des Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung

Inhalt

1.	Hinführung: Zwang und Freiheit als Themen der stationären Kinder- und Jugendhilfe?.....	1
2.	Geschlossene Unterbringung in der Fachwelt und in der „kleinen, hessischen Welt“	3
2.1.	Geschlossene Unterbringung in Fachliteratur und Wissenschaftslandschaft	3
2.2.	Ein exemplarischer Blick nach Hessen und ins Rhein-Main-Gebiet	5
3.	Drei Reflexionsebenen.....	10
3.1.	Kinderrechtsorientierung und Mitbestimmung: Gesellschaftliche Aufgaben.....	11
3.2.	Subsystem Kinder- und Jugendhilfe: Institution, Kooperation und Vernetzung	14
3.3.	Beziehung, Haltung, Einlassen: Raus aus dem institutionalisierten Blick, Lernen an erfolgreichen Verläufen	15
4.	Zusammenschau, Perspektiven und Ziele	17
	Exkurs – Ein Kurzstatement der „Regionalgruppe Hessen“: Wenn Konzepte nicht reformierbar sind, muss man sie abschaffen! Ein Theaterspiel in 3 Akten	18
I.	Exposition	18
II.	Konfrontation	18
III.	Auflösung.....	19
	Abspann.....	19
	Literatur	20
	Weiterführendes	23

1. Hinführung: Zwang und Freiheit als Themen der stationären Kinder- und Jugendhilfe?

«Geschlossene Unterbringungen werden in der Regel als „intensiv-pädagogische Maßnahme¹“ bezeichnet und müssen mit dem Widerspruch leben, dass sie als letztes Mittel in Betracht kommen, wenn das Kind nach Meinung der Personensorgeberechtigten, des Jugendamtes, aber auch der Schule oder den Fachkräften in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sich und andere durch Straftaten, Gewalt und Drogen gefährdet, selbst keine Einsicht in diese Gefährdung zeigt, sich allen Erziehungsversuchen entweder entzogen oder durch Provokationen und Gewalttätigkeit immer wieder verletzt hat. So besteht der Widerspruch darin, dass sie als pädagogisches Mittel gelten sollen in einer Situation, in der festgestellt wurde, dass die pädagogischen Mittel versagt haben: Das festgestellte Misslingen der pädagogischen Mittel soll mit pädagogischen Mitteln bearbeitet werden, denn mildere Maßnahmen erscheinen den Erwachsenen nicht mehr möglich» (Lindenberg 2013, S. 36f.).

Die geschlossene Unterbringung für Kinder und Jugendliche ist eine Sonderform der Heimerziehung und letztlich eine Unterbringung nach § 34 SGB VIII, die gemäß § 1631b BGB durch ein Gericht genehmigt werden muss.

Die geschlossene Heimunterbringung besteht in Deutschland also neben und gemeinsam mit den klassischen oder differenzierten Formen der Fremdunterbringung (bspw. Kinderdorfhäusern, Außenwohngruppen, Verselbstständigungswohnen etc.) nach § 34 SGB VIII. Im Unterschied zu den anderen Formen der Heimerziehung, kann ein Kind oder ein*e Jugendliche*r nur unter den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1631b BGB in einem geschlossenen Heim untergebracht werden.

Die IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) beschreibt dies wie folgt: Es handelt sich um eine mit Freiheitsentziehung verbundene Fremdunterbringung nach § 1631b BGB, denn:

«geplant und veranlasst wird „GU“ immer durch die Jugendämter auf Antrag der Personensorgeberechtigten (i. d. R. von Eltern) im Kontext der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Das Familiengericht hat – unter Hinzuziehung eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens und Beachtung der Verfahrens- und Anhörungsgarantien – die Recht- und Verhältnismäßigkeit jedes einzelnen Falls zu prüfen und die Maßnahme zu genehmigen» (IGfH-AG 2013, S. 10).

¹ Im Gesetz (bspw. BGB, StGB, SGB VIII) werden die Begriffe ‚Maßnahme‘ und ‚Hilfe‘ unterschiedlich verwendet. Der Begriff ‚Maßnahme‘ wird im Zusammenhang mit staatlich angeordneten Eingriffen benutzt, wohingegen der Begriff ‚Hilfe‘ im Kontext von Partizipation und Unterstützung verwendet wird – wobei man hier nicht in ‚gut‘ und ‚schlecht‘ einteilen sollte bzw. kann. Bspw. kann das Gericht im Rahmen von § 1666 BGB Kinderschutz-/Verfahren Maßnahmen verhängen, bspw. den*die gewalttätige*n Misshandler*in der Wohnung, in der das Kind lebt, verweisen. Eine Maßnahme, die sicherlich in entsprechenden Fällen für das Kind als ‚gut‘ zu beurteilen ist. Umgekehrt können Hilfen einen enormen ‚sanften‘ Zwang ausüben (hierzu ‚Kolonialisierung von Lebenswelten‘). Die begriffliche Sensibilität impliziert also nicht automatisch ein moralisches Urteil fällen zu können, hilft allerdings dabei, sich und anderen Klarheit über Kontext und Motivation einer Handlungssituation zu verschaffen.

Meistens sind die vorangegangenen Planungen hinsichtlich der Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie ihrer Familien nach § 36 SGB VIII gescheitert und veranlasst wird die geschlossene Unterbringung häufig durch die Hilflosigkeit, in der sich das Hilfe- und Familiensystem angesichts der Situation des Kindes oder des*der Jugendlichen und dem Hilfeverlauf befindet. Geschlossene Unterbringung ist dem Eingangszitat folgend also etwas ‚reaktives‘ in Folge bereits mehrfach gescheiterter pädagogischer Maßnahmen und nichts ‚aktives‘.

Nach einigen Jahren des Rückgangs der Plätze der geschlossenen Unterbringung für Kinder und Jugendliche bis zu den 80ern sind in den letzten circa fünfzehn Jahren wieder vermehrt solche Einrichtungen oder Gruppen zu verzeichnen (Knauerhase 2013). In den letzten Jahrzehnten ist eine Zunahme der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen respektive Gruppen zu beobachten.

Im Jahr 2003 gab es 150 solcher Heimplätze, die deutschlandweit zur Verfügung standen, wohingegen 2004 das Angebot insgesamt 185 vorhandene Plätze betrug und 2006 bereits 196 Plätze in 14 Einrichtungen (Hoops/Permien 2006, S. 17ff.). 2018 wurden 325 Plätze in 26 verschiedenen Einrichtungen erfasst (Hoops 2018, S. 345). Die aktuelle Liste des DJI (Deutsches Jugendinstitut) zeigt in Deutschland derzeit 339 zur Verfügung stehende Plätze in 30 verschiedenen Einrichtungen (Deutsches Jugendinstitut 2021). Zudem gibt es noch Institutionen mit teilgeschlossener Unterbringung, welche in rechtlichen Grauzonen unter entsprechenden Voraussetzungen arbeiten.

Die geschlossene Unterbringung ist stark umstritten und löst immer wieder Debatten über Menschenrechts- respektive Kinderrechtsverletzungen aus. Sie ist als Bestandteil der öffentlichen Erziehung also seit einigen Jahren in starker Diskussion. Doch trotz unzähliger gesellschaftspolitischer, pädagogischer und juristischer Debatten über jene Menschenrechts- bzw. Kinderrechtsverletzungen, sind nur wenige gesicherte empirische Daten im Hinblick auf die Ausgestaltung der Maßnahmen, die Folgen sowie die Auswirkung des Freiheitsentzugs vorhanden (Horn 1982; IGfH-AG 2013).

Die darüberhinausgehenden und soeben bereits angesprochenen, sich in der Praxis der Heimerziehung immer wieder zu findenden kleineren, vermeintlich unscheinbareren, aber genauso wichtig zu thematisierenden Formen der Freiheitsentziehung und des Zwangs – wie bspw. Time-Out-Räume o.ä. – sollten zudem ebenfalls unbedingt Platz im Diskurs der Kinder- und Jugendhilfe finden, wenn es um die Themen Zwang und Freiheit in den stationären Erziehungshilfen geht (Degener et al. 2020, S. 13ff.).

Wir – das ist die „Regionalgruppe Hessen“ des „Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung“ – möchten die Frage danach, ob Zwang und Freiheit Themen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sind, daher mit „Ja!“ beantworten und uns diesen Themen im Folgenden annähern.

2. Geschlossene Unterbringung in der Fachwelt und in der „kleinen, hessischen Welt“

Anlässlich vorangegangener Ausführungen – aber auch um an sogenannten ‚Alternativen‘² und Netzwerken zu arbeiten – ist es notwendig, sich einerseits mit der geschlossenen Unterbringung, andererseits mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen auseinanderzusetzen sowie daran anknüpfend die damit verbundenen gesellschaftlichen Bilder von Kindheit und Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängend den Geltungsweisen von Kinderrechten zu reflektieren.

Dass diese Auseinandersetzung von hoher Relevanz ist, zeigt sich zum einen in dem starken Interesse, welches sich im „Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung“ äußert und die nach und nach wachsende Beteiligung in sowie Neugründung von Regionalgruppen – wie bspw. auch die Initiative im Rahmen der „Regionalgruppe Hessen“, die mit diesem Text ihre Auseinandersetzungen mit der Thematik in Hessen bzw. dem Rhein-Main-Gebiet aufnehmen.

Zum anderen weisen zahlreiche fachliche und wissenschaftliche Auseinandersetzungen im Rahmen von Publikationen und Fachveranstaltungen zur Thematik auf die doch wachsende Bedeutung der Diskussion zu geschlossener Unterbringung sowie Randerscheinungen und Grauzonen von Zwang und Menschenrechtsverletzungen hin.

Im Folgenden werfen wir also einen Blick auf die allgemeine fachwissenschaftliche Debatte, um schließlich den Fokus auf die Situation in Hessen respektive im Rhein-Main-gebiet zu werfen.

2.1. Geschlossene Unterbringung in Fachliteratur und Wissenschaftslandschaft

Ein Blick auf die letzten zehn Jahre der Publikationslandschaft zeigt die stetige Relevanz des Themenbereichs. So haben Menk et al. (2013) in Ihrer Publikation „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ die Ergebnisse einer Langzeitstudie zu den (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe aus etwa sechs Jahren aufgearbeitet und weisen auf eine sich andeutende Krise des Jugendhilfesystems hin.

In dem Band wird deutlich wie wenig wirksam einige Maßnahmen und Mittel der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Problemlösungsstrategien mit Blick auf die Lebenslage Jugendlicher sind.

² Ob man über ‚Alternativen‘ zur geschlossenen Unterbringung überhaupt sprechen kann, ist stark umstritten. Dieser Diskurs orientiert sich daran, dass es einer insgesamt weitreichenderen Diskussion um Haltungen und Entwicklungen in Hilfeverfahren bedarf, um zu erörtern, weshalb die im Eingangszitat angesprochenen einer geschlossenen Unterbringung vorangegangenen ‚Maßnahmen‘ als gescheitert gelten und keiner anderen Möglichkeiten zuzuführen sind.

Zentrale Haltungsthemen der Sozialpädagogik (bspw. die Gewichtung zwischen Problem- und Ressourcenorientierung, teils mangelnde kritische Positionierungen gegenüber technologisierender Instrumente, fehlende theoretische Fundierung etc.) zeichnen sich als Teilursache der Zwangsproblematik und -orientierung in Teilen der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Gleichzeitig aber auch fehlende Netzwerke und Alternativen, Unterstützungsmöglichkeiten und Ressourcen für Fachkräfte und Träger sowie das Jugendamt etc. So intensiv die Studie von Menk et al. (2013) sich auch mit der Thematik der geschlossenen Unterbringung beschäftigt hat und so differenziert die Ergebnisse auch aufbereitet sind, die Autor*innen können sich trotz vieler positiver Resultate bzgl. der geschlossenen Unterbringung nicht eindeutig für sie positionieren:

«Wir haben lange gerungen, ob wir uns nicht zum Abschluss positionieren müssen, klar Stellung beziehen, das Gewicht empirischer Forschungsbefunde auf die eine oder andere Seite im scheinbar ewigen Streit um das für und wider geschlossener Erziehungssettings in die Waagschale zu werfen. Aber so einfach ist es nicht» (Menk et al. 2013, S. 286).

Die Bedeutung des Diskurses bzw. der Reaktivierung des Diskurses mitsamt seinen Widersprüchen zeigt sich auch in verbandlichen Tätigkeiten und als Blitzlicht hierzu in der Neuauflage der Publikation „Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung.

Für eine Erziehung in Freiheit“ einer Arbeitsgruppe der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2013). 1995 ersterschiene zeigt der Beschreibungstext der Publikation auf der Homepage der IGfH die Begründung der Neuauflage und deren Relevanz wohl am besten auf:

«Freiheitsentziehende Maßnahmen, 'fakultativ geschlossene' Plätze, zahlreiche neue Formen von 'Grauzonen' des Einschlusses in Form diverser „Time-out-Räume“ und „-zeiten“ sowie generell die Tendenz zur Legitimierung von Zwang kennzeichnen wieder Teile der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Diese neuen Formen freiheitsentziehender Maßnahmen kommen nicht mehr einfach als solche daher, sondern haben sich gleichsam neu erfunden, drücken aber – häufig mit dem Adjektiv 'intensiv' oder 'intensiv-pädagogisch' verbunden – in euphemistischer Sprache der Sache nach nichts anderes aus als ‚geschlossene Unterbringung‘ in seiner modernisierten Form. Deshalb haben wir beschlossen, unsere „Argumente gegen Geschlossene Unterbringung, Freiheitsentzug und Zwang“ in neuer Form vorzulegen, wobei unser Ziel nach wie vor darin besteht, dazu beizutragen die Praxis geschlossener Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe und die Diskussion hierüber endgültig zu beenden» (IGfH: online).

In den Folgejahren wiesen kleinere Beiträge und Artikel, aber auch größere Publikationen und Sammelbände immer wieder auf das nicht abbrechende Interesse, in welchem die Bedeutung der Thematik beinhaltet ist, hin. In ihrem Beitrag „Geschlossene Unterbringung“ haben Lindenberg und Lutz (2014) im Herausgeber*innenband „Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung“ von Düring et al. (2014) zu Recht darauf verwiesen, dass nicht die Absicht der Träger und Mitarbeiter*innen geschlossener Unterbringung per se zu verurteilen sei.

Als Grund wird genannt, dass es häufig keine Angebotsstrukturen für eine kleine Zahl hoch belasteter und „beschädigter“ Kinder oder Jugendlicher gäbe. Gleichsam heben sie hervor – woran es nichts zu rütteln gibt – dass

«Geschlossene Einrichtungen oder „totale Institutionen“ (Goffman 1973) [..] unvermeidlich in repressive und autoritäre Strukturen ab[gleiten] – selbst wenn die Protagonist_innen dies nicht beabsichtigt haben» (Lindenberg/Lutz 2014, S. 138).

Peters (2016) verweist mit seinem Beitrag „Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte“ auf die immer wieder kehrende und scheinbar „unendliche Geschichte“ der geschlossenen Unterbringung hin, was unvermeidlich zur Frage führt: Wohin soll es gehen? Was braucht es stattdessen?

Mit ihrem Herausgeber*innenband „Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung“ haben Degener et al. (2020) in Folge der als Tribunal stattgefundenen Konferenz mit gleichem Namen im Herbst 2018 die Aussagen von Betroffenen und Sachverständigen dokumentiert, Hintergründe und Dimensionen der vergangenen und gegenwärtigen Situation analysiert sowie weitere Schritte zu ihrer Überwindung diskutiert.

Diese Überwindung von Vorstellungen von Kindheit und davon, dass die ‚besonders harten Fälle‘ besonders viel Zwang bis zur eigentlichen Entfaltung ihrer Freiheit bedürfen würden und demnach auch daran angelehnte Maßnahmen, ist bei weitem noch nicht vollzogen, weshalb es einen regen Austausch zu diversen Reflexionsebenen bedarf – mit Fachkräften, freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Verbänden, Wissenschaftler*innen und auch Kindern und Jugendlichen.

Die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung, aber auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – im Kleinen und Großen – sind nicht nur Geschichte, deshalb sollten wir darüber sprechen.

2.2. Ein exemplarischer Blick nach Hessen und ins Rhein-Main-Gebiet

«Vergebens enthüllt man vor meinen steinernen Blicken das Schrecklichste, womit man mich zu rühren glaubte: weinende Mütter, nackte Kinder, schattenverzehrt vor Hunger. Nichts rührte mich, nichts brachte mich aus meiner Ruhe, und man erlangte nichts von mir, als ein „Nein“» (de Sade 2017, S. 103).

So heißt es bei Marquise de Sade und diese stricke Abgeklärtheit dürfte die Grundhaltung sein, die man sich aneignen muss, um sadistisch gegenüber anderen Menschen in voller Absicht agieren zu können.

Unkommentiert hierzu zunächst folgender Ausschnitt eines Konzeptes aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe:

«*Stufe 0 – Hangaround – Einzug in den Jugendhof.* Grundhaltung: Ein Hangaround ist ein Gast, der noch beweisen muss, dass er hier leben will. Wir schauen ihn uns an. Er muss lernen, was es heißt im JH [Jugendhof, Anm. d. Aut.] zu leben. Es werden keine Extrawünsche erfüllt. Der Jugendliche muss sich das Vertrauen erarbeiten. (...) Der Jugendliche in Stufe 0 darf keine Heimfahrt antreten. Der Kontakt zur Familie wird auf ein Minimum begrenzt, damit der Jugendliche im Jugendhof ankommen kann. Der Jugendliche darf nur solange Besuch erhalten, wie er Ausgang hat. Ein Hangaround muss zweimal für die Gruppe einen Brunch ausrichten. (...) Der Jugendliche der Stufe 0 bekommt abends kein Süßes von den Betreuerinnen. Wanddekoration ist im Zimmer nicht erlaubt» (RuMmS – Jugendhof 2016, online, Hervorh. d. Aut.).

«*Stufe 1 – Prospect – Hier muss er sich bestätigen.* Der Jugendliche bekommt ein Schlüsselband (Übergabe in der Gruppensitzung) als Zeichen dafür, dass er nun offiziell ein Mitglied der Gruppe ist. Er erhält eine/n für ihn zuständige/n BezugsbetreuerIn und darf sich mit einem gravierten Vorhängeschloss im Jugendhof verewigen. Eine Heimfahrt zur Familie im Monat ist erlaubt. (...) Ein Prospect bekommt abends Süßes (100 Gramm). Voraussetzung hierfür: Mindestens 65 Punkte bei der Betreuerwertung in der Vorwoche. Ab Stufe eins kann Exklusivzeit in Anspruch genommen werden. Er darf seine Wände in seinem Zimmer dekorieren. Ein Prospect darf bei der Wahl des Gruppenunternehmens mitentscheiden» (RuMmS – Jugendhof 2016, online, Hervorh. d. Aut.).

«*Stufe 2 Prospect First Class – Hier hat er es verstanden.* (...) Handhelds (z.B. PSP) darf der Jugendliche permanent besitzen. Eine Ferienheimfahrt gilt als zusätzliches Privileg, wenn in dem Monat Ferien sind. Pflicht in dieser Stufe ist die aktive Teilnahme in einem Verein. Pflicht um die nächste Stufe zu erreichen: Er muss 10 Stunden für die Gruppe arbeiten, d. h. den JH verschönern. Wichtig: Für den Übertritt in die nächste Stufe muss ein einstimmiges Votum der Zustimmung durch die Betreuer vorliegen» (RuMmS – Jugendhof 2016, online, Hervorh. d. Aut.).

«*Stufe 3 – Member – Hier lebt er es.* Als Würdigung und Wertschätzung der Tatsache, dass ein Jugendlicher die Stufe 3 erreicht, findet ein gemeinsames Essen mit allen Jugendlichen und BetreuerInnen in einem Restaurant statt. Dabei werden dem Jugendlichen in einem feierlichen Rahmen eine Urkunde, ein Geschenk mit Gravur und ein symbolischer Schlüssel übergeben. Ebenso wird sein Bild gut sichtbar in der Einrichtung aufgehängt. (...) Ein Member darf eigenverantwortlich seine Wäsche waschen und muss sie nicht mehr den BetreuerInnen vorzeigen» (RuMmS – Jugendhof 2016, online, Hervorh. d. Aut.).

Über den instrumentellen – fast, so könnte man sagen, sadistisch wirkenden – Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie das komplizierte Rechensystem der Punkteverteilung dieses Stufenplanes mit dem Titel „RuMmS – Regeln und Maßnahmen machen Sinn“ kann man sich auf der Homepage des Jugendhofes Pohl-Göns informieren. Deutlich wird bereits bei diesem kurzen Anriss des Konzepts, dass ‚Membership‘ in dieser Jugendhilfeeinrichtung im hessischen Wetteraukreis etwas ist, das man sich verdienen muss. Hans Falck geht in seiner Membershiptheorie von der gegenteiligen Annahme aus, dass die Membership permanent ist und nicht aufgehoben werden kann (Kunstreich 2015). Hans Falck schreibt hierzu:

«Das „Ich“ wird anstatt eines persönlich geheimnisvollen, das eines Zugehörigen; und Zugehörigkeit beschreibt das Ich im Uns und das Uns im Ich» (Falck 2015, S. 22).

Wenn auch in der Heimerziehung Stufenpläne bislang vor allem mit intensivpädagogischen Settings oder geschlossener Unterbringung in Verbindung gebracht und diskutiert werden, lässt sich in den letzten Jahren eine Zunahme von Stufen- oder Punktesystemen verzeichnen. Dies wird kritisiert, indem deren Defizitperspektive auf die Kinder und Jugendlichen herausgestellt und Aspekte von Zwang, Macht, Scham und Verhaltensanpassung thematisiert werden (Clark 2018, Magyar-Haas 2019, Lutz 2019).

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass es sich beim Jugendhof Pohl-Göns nicht um eine geschlossene Unterbringung handelt. Nur stellt sich die kritische Frage – und vielleicht mag es etwas hart klingen – ob wer solche ‚offenen Unterbringungen‘ hat, einfach nur keine Geschlossenen mehr braucht?

Dies bedeutet gleichsam nicht, dass es in Hessen nicht möglich wäre, geschlossen untergebracht zu werden. In Sinntal-Sannerz im osthessischen Main-Kinzig-Kreis befindet sich auf dem Gelände des Jugendhilfezentrums Don Bosco die Wohngruppe ‚Murialdo‘, die ihr Konzept der geschlossenen Unterbringung selbst als ‚Intensivpädagogik‘ bezeichnet. Intensivpädagogische Angebote sind nicht zwangsläufig ‚geschlossene‘ Angebote, sondern meinen zunächst insbesondere einen erhöhten Personalschlüssel und ein „innovativeres“ Konzept. Intensivpädagogische Angebote im geschlossenen Setting zielen auf die Wiederherstellung der ‚pädagogischen Erreichbarkeit‘ ab.

Das heißt aber nicht, dass dies gelingt, was die Studie von Permien (2010) zeigt. Und in Kombination mit der Schließung von Räumen, Privilegien, Zugängen, Beziehungsangeboten etc. durch Stufenmodelle – wie in vorangegangenen Zitationen aus einem Stufenplan ersichtlich – und damit einem Ausschluss, lässt sich wiederum eine gewisse Geschlossenheit identifizieren. Die geschlossene Unterbringung sei – dem Konzept der Wohngruppe ‚Murialdo‘ folgend – ein „Angebot [sic!] [das sich] an strafunmündige Kinder im Alter von 10-13 Jahren [richte], bei denen sich offene Jugendhilfeangebote nicht als geeignete Maßnahmen anbieten oder denen aufgrund der aktuellen Problematik nicht anders begegnet werden kann, da sie sich jeglicher pädagogischer/erzieherischer Einflussnahme entziehen“ (Don Bosco Sannerz 2021, online).

Allgemein versteht man unter einem Angebot einen Vorschlag, den man auch ablehnen kann.³ Es ist schwer vorstellbar, dass die Kinder die Möglichkeit haben, die Unterbringung in ‚Murialdo‘ – vor allem vor dem Hintergrund des Wechselspieles zwischen den verschiedenen Akteur*innen im Hilfesystem – abzulehnen. Fraglich ist also, ob sich das Angebot ausschließlich an die Personensorgeberechtigten oder die formell sowie auch informell sich für das Kind verantwortlich Zeigenden da ist?

³Außer das Angebot wird von einem Mitglied der sizilianischen Mafia ausgesprochen. Das dürfte auch der Grund sein, weshalb jeder sofort versteht was gemeint ist, wenn Marlon Brando alias Don Corleone mit Johnny Fontane spricht.

Letztlich spielen solche Fragen aber auch keine Rolle mehr, wenn einer „aktuellen Problematik nicht mehr anders begegnet werden kann“ (TINA - There Is No Alternative).

Die Diskussion ist somit beendet, bevor sie überhaupt beginnen kann. Anmerken möchten wir dennoch, dass es ein wenig widersprüchlich wirkt, zunächst zu behaupten, dass eine geschlossene Unterbringung notwendig ist, weil sich das betreffende Kind ‚jeglicher‘ pädagogischer Einflussnahme entzieht, um es dann intensivpädagogisch zu bearbeiten.

Anscheinend gibt es doch eine pädagogische Einflussnahme, der sich die Kinder nicht entziehen, nämlich die Intensivpädagogische. Kinder begrenzen und ihnen dann, wenn sie sich so verhalten wie sie sollen, kleine Freiheiten zu gönnen, kann aus unserer Sicht nicht mehr als Pädagogik, sondern lediglich als Dressur bezeichnet werden (Degener et al. 2020).

Demnach wäre die Bezeichnung der Einrichtung in Intensivdressur zu korrigieren. Unsere Erfahrung in Hessen ist, dass es zwar eine geschlossene Unterbringung gibt, allerdings erzeugt sie keine massive Nachahmung an Gründungen von weiteren Geschlossenen Heimen im Sinne des § 1631b BGB. Nichtsdestotrotz gibt es vereinzelte Konzepte, die auf „konfrontative und autoritäre“ Maßnahmen setzen.

Vielleicht können wir an dieser Stelle auch noch von realen Geschichten junger Menschen aus Hessen lernen...

Beispielhaft möchten wir von Ludwigs langem Weg berichten:

«Geschichte I – Ludwigs Geschichte: Ludwig (13 Jahre alt) war 3 Wochen in der Wohngruppe. Dort musste er gehen, da er sich nicht an die Regeln gehalten hatte. Deshalb kam er in die Wohngruppe in Lindau. Dort hat es ihm nicht gefallen, deshalb ist er nach Frankfurt abgehauen. Dort wurde er innerhalb einer Woche fünf Mal von der Polizei aufgegriffen und in eine Inobhutnahmestelle gebracht, in der er insgesamt siebeneinhalb Stunden verbrachte, da er immer direkt nach Abrücken der Polizei wieder weggelaufen ist. Die Nächte verbringt er zwischen Alkoholiker*innen und Drogendealenden. Bei der letzten polizeilichen Verbringung Richtung Inobhutnahme eskaliert die Situation. Ludwig versucht aus dem fahrenden Auto zu springen. Die Fahrt endet in der Psychiatrie. Eine RichterIn erkennt ein großes Potenzial an Selbstgefährdung und Ludwig muss für eine Diagnostik bleiben: Ihm wird eine antisoziale Persönlichkeitsstörung attestiert. Ludwig bleibt renitent, lässt sich nicht auf die Psychiater*innen ein, die Fachkräfte der Psychiatrie sind überfordert und fühlen sich wie ein „Abschiebebahnhof“ für schwierige Jugendliche und letztendlich, bei der Anhörung durch die Jugendrichterin, wird entschieden, dass er nach Murialdo kommt» (anonymisierte Geschichte aus den Reflexionen der „Regionalgruppe Hessen“).

Oder auch von Paulas Lebensgeschichte, die sich zwar als Kontrast zu Ludwigs Erzählung darstellt, aber genauso einreicht in die hier aufgeführten Themen und Konflikte, die sich ergeben, spricht man über die (vermeintlichen) Grenzen des Hilfesystems:

«Geschichte II – Paulas Geschichte: Paulas Eltern streiten sich häufig. Sie schnappt sich dann ihre drei jüngeren Geschwister und geht mit ihnen in ihr Zimmer. Sie hört die Schreie und die Schläge und versucht ihre Geschwister abzulenken. Ihr Vater ist kein glücklicher Mensch. Sie versucht ihre Mutter zu schützen, ihre Geschwister. Sie spürt die Schläge, sie spürt die Beschimpfungen, sie spürt die eigenen Beschädigungen. Irgendwann kommt ein fremder Mann vom Jugendamt. Er stellt Fragen. Sie weiß nicht, was sie antworten soll. Sie hat Angst. Sie will ihre Mutter, sie will ihre Geschwister schützen. Sie sagt, es sei alles in Ordnung. Sie könne bei ihrer Mutter leben, sie könne auch bei ihrem Vater leben. Irgendwann zieht der Vater aus, ein neuer Mann stellt sich als Partner der Mutter vor. Er kommt ihr näher. Er berührt sie. Wie soll sie sich schützen? Wie ihre Geschwister, wie ihre Mutter? Sie geht. Sie rennt zu einem Haus in ihrer Nähe. Sie klingelt und wird reingelassen. Sie berichtet, erzählt aber nicht viel. Der Tod ist ein tröstlicher Gedanke und auch der Schmerz kann beruhigen. Die Familie ist nett. Eine andere Realität von Familie. Etwas das einem Schutz gibt, nichts das zerstört. Sie trifft wieder den fremden Mann, mit dem sie schon einmal gesprochen hatte. Sie hat Angst, in ein fremdes Heim gebracht zu werden – oder dass sie zurück zu ihrem Vater oder ihrer Mutter muss. Man spricht miteinander. Sie berichtet, nicht viel. Man verständigt sich darauf, dass sie erstmal dortbleiben kann, wo sie ist. Man lernt sich kennen. Sie fängt an zu vertrauen - anderen Familien, Freundinnen, dem fremden Mann. Das Mädchen muss aber weiterreisen. Gedanken folgen Handlungen. Vieles schmerzt, wenn man es nicht loswird. Bei manchen Dingen kann einem geholfen werden. Andere Wunden verheilen schwerer» (anonymisierte Geschichte aus den Reflexionen der „Regionalgruppe Hessen“).

Was haben diese Geschichten gemeinsam? Akutes Handeln ist häufig notwendig und schnelle Entscheidungen können unterschiedliche Auswirkungen haben? Was braucht es eigentlich? Worauf machen diese Geschichten aufmerksam?

Es sind die durchlässigen Orte, Konzepte und Arrangements. Es gibt nicht das professionelle Milieu, das besser oder schlechter ist als das private. Als hilfreich zeigt sich eine Flexibilität und das Miteinander von verschiedenen Personen und Institutionen. Das Hilfreiche für Paula spielt sich nicht nur in Institutionen, sondern auch in einer befreundeten Familie sowie in der Kooperation der verschiedenen Personen oder Institutionen sowie in der Begegnung ab. Dieses nicht Festgelegte, nicht durch Leistungs- und Kostenvereinbarungen konkretisierte, möchten wir als das unterschätzte und gleichsam durchaus relevante ‚Dazwischen‘ beschreiben.

«Daher sollte man das Gemeinsame, das nicht gleichartig ist, befördern: Allein dieses ist intensiv, allein dieses Gemeinsame ist produktiv« (Jullien 2017, S. 16, Anm. d. Aut.: Ich, B. Hagedorn, möchte an dieser Stelle T. Ackermann für das wunderbare kleine Geschenk danken).

Es benötigt Orte dazwischen, Orte der Entschleunigung, in denen Beziehungen entstehen können, statt Beziehungszwangsangeboten⁴, vor denen sich Kinder schwer entziehen können (Permin 2010, S. 38).

⁴ Grundsätzlich gilt, dass pädagogische Beziehungen für die Entwicklung der jungen Menschen von zentraler Bedeutung sein können. Aber die Fachkräfte stellen in ihrer Doppelfunktion zugleich Vertrauens- und Kontrollperson dar (Engelbracht 2019, S. 81f.). Vor dem Hintergrund, dass die jungen Menschen nicht immer, aber häufig, mit negativen Beziehungserfahrungen-

Ob das nun niedrigschwellige Anlaufstellen sind, die Familie von nebenan, ein Hotelzimmer etc. – wenn Praktiker*innen sich auf die Jugendlichen einlassen, deren Lebensrealitäten kennen lernen, so entsteht die Möglichkeit, dass auch Ludwig sich auf die Fachkraft einlassen kann. Die Gefahr des institutionalisierten Handelns nach ‚Schema X‘ kann verheerende Auswirkungen auf das Leben der jungen Leute haben. Versteht uns nicht falsch, der Grund dafür ist häufig klassisch ‚Kinderschutz‘. Wenn die Subjektorientierung mutig umgesetzt werden kann, können Geschichten wie Paulas entstehen. Das trägt ein viel höheres Risiko.

3. Drei Reflexionsebenen

Man kann sich dem Phänomen der „Geschlossenen Unterbringung“ auf verschiedenen Reflexionsebenen annähern. Hinzu kommt die Notwendigkeit, will man auch verändernd eingreifen, dass man Reflexion und Aktion als Einheit betrachtet.⁵

Die Reflexionsebenen kann man von der Makroebene hin zur Mikroebene wie folgt einteilen:

1. *Gesellschaftliche Ebene*, u.a. gesamtgesellschaftliche Bewegungen und Grundsätze sowie Orientierungen im Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe
2. *Organisationale Ebene*, u.a. strukturelle Rahmenbedingungen der jeweiligen Institutionen und deren Vernetzungsmöglichkeiten
3. *Individuelle Ebene*, u.a. konkrete Arbeit mit Menschen anhand der Einheit von Reflexion und Aktion

Auf gesellschaftlicher Ebene ist zu fragen, warum eine Gesellschaft zu den Mitteln von Ein- und Ausschluss greift, wie man diese gesellschaftlichen Bedürfnisse kritisieren und welche alternativen Herangehensweisen man anzubieten hat. Gesellschaft greift dabei auf Normen, Werte und Bilder – Konstruktionen basierend auf historischen und politischen Verläufen – zurück. Diese Verläufe lassen sich auch entlang einer rechtlich-gesetzlichen Einordnung betrachten. Unter der Überschrift 3.1. „*Kinderrechtsorientierung und Mitbestimmung: Gesellschaftliche Aufgaben*“ beschreiben wir unsere Reflexion dieser Ebene entlang eines Normen- und Wertesystems, das sich mit der gesellschaftlichen Ebene im Wechselspiel befindet. Mit der gesellschaftlichen Ebene verbunden, von dieser beeinflusst und auf diese zurückwirkend, agiert auch das Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe.

und mustern konfrontiert wurden, kann das Beziehungsangebot Einrichtungen auch ein erneutes Risiko darstellen, wenn es auf Zwang beruht und darauf aufgebaut werden soll.

⁵ Paolo Freire verwendet viel Zeit darauf, diesen Zusammenhang zu beschreiben und zu verdeutlichen. So schreibt er beispielsweise: „Aber Aktion ist nur dann menschlich, wenn sie nicht nur in einer Beschäftigung, sondern auch in einer Überlegung besteht, das heißt, wenn sie nicht von der Reflexion getrennt ist.“ (Freire 1996, S. 40). Siehe hierzu auch die fortfolgenden Seiten zu dieser Thematik.

Auf organisationaler Ebene wird entschieden, wie sich eine konkrete Institution strukturiert, agiert und kooperiert. Diese strukturellen Rahmenbedingungen legen ihrerseits bestimmtes Verhalten und Entscheidungen der Mitarbeiter*innen nahe oder erschweren alternatives Verhalten. Im Abschnitt 3.2. „Subsystem Kinder- und Jugendhilfe: Institution, Kooperation und Vernetzung“ werden wir diese organisationale und interorganisationale Ebene in Bezug auf Geschlossene Unterbringungen betrachten und Ideen und Erfahrungen für konkretes Arbeiten in der Jugendhilfe besprechen.

Zum Abschluss werden wir in Kapitel 3.3. die Einheit von Reflexion und Aktion anhand der Methode „Beziehung, Haltung, Zulassen, Einlassen... Heraus aus dem Institutionalisierten Blick, Lernen an erfolgreichen Verläufen“ betrachten und für ein fehlertolerantes und vernetztes Arbeiten plädieren. Und der Blick weg von den Institutionen

3.1. Kinderrechtsorientierung und Mitbestimmung: Gesellschaftliche Aufgaben

Grenzen aufzeigen, als distanzlos wahrgenommenes Verhalten reglementieren und feste Regelungen bzgl. Körperlichkeit und Aggressionen, prägen häufig das pädagogische Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe mit als besonders belastet wahrgenommenen jungen Menschen. Auf der anderen Seite gehören auch Kinder und Jugendliche zu den Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, die überhaupt nicht mehr für die Hilfeakteur*innen erreichbar sind, so z.B. wohnsitzlose junge Menschen, die auf der Straße leben und oftmals höchstens über niedrigschwellige Angebote erreichbar sind.

Beide Zielgruppen – die als besonders auffällig wahrgenommenen und die kaum erreichbaren und Hilfe ablehnenden jungen Menschen – laufen Gefahr, wenn die Hilflosigkeit im Hilfesystem derart groß wird und keine anderen Angebote mehr herhalten können, in immer geschlosseneren Settings überzugehen.

Das eigentliche Ziel der Kinder- und Jugendhilfe⁶, den jungen Menschen „Erfahrungen von emotionaler Geborgenheit, Akzeptanz, Sicherheit [und] Zuwendung“ (Schleiffer 2015, S. 112) zu ermöglichen, scheint für das Hilfesystem oftmals kaum möglich. Durch engere Settings (bspw. geschlossene Unterbringung), aber auch durch Hilflosigkeit ausgelöste Zwangsmaßnahmen in herkömmlichen Settings (bspw. Time-Out-Räume), können Kinderrechte verletzt werden. Auch Machtaspekte und komplexe Verstrickungen von Macht als inhärente Bestandteile in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe spielen immer wieder eine Rolle.

⁶ Das Kernziel der Jugendhilfe ist die Entwicklungsförderung und Erziehung des jungen Menschen, denn nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch "ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Problem: Im Sinne des § 1 SGB VIII sind von Gesetzes wegen die Aufgaben der Heimerziehung, die Erziehungsarbeit zu leisten und das Recht auf Erziehung zu gewährleisten. Das mündet leider in der geschlossenen Unterbringung in Zwangserziehungsmaßnahmen (Schleifer 2014: S. 229).

Müller (2012) stellt die These auf, dass viele Analysen Machtaspekte die Kinder- und Jugendhilfe betreffend sich darum drehen würden, wie das Feld dem Stigma einer strukturell gewaltsamen Praxis entkommen könne.

Seine Vermutung ist, dass „die Bedrohung der Professionalitätsansprüche von Heimerziehung weniger als oft angenommen mit ihrer Neigung zu ‚schwarzer Pädagogik‘ zu tun hat, [vielmehr ist zu vermuten, dass diese zumeist] Gewalt aus Hilflosigkeit ist, nämlich Folge von unbewältigter Nähe“ (ebd., S. 147) und *unbewältigte Nähe* praktisch per se zum Konzept von Erziehungshilfen – v.a. im stationären Setting – gehöre. Winkler (2005) verknüpft die geschlossene Unterbringung als Erziehung mit einer „Blackbox“ (Winkler 2005, S. 229f.), die geprägt ist von der Assoziation großer Willkür.

Um dem entgegenzutreten ist unter anderem Teil unserer Reflexionsebenen - mit Blick auf die mögliche Vermeidung von geschlossenen Settings, Zwang und Kinderrechtsverletzungen in der Kinder- und Jugendhilfe - eine starke Kinderrechtsorientierung und die Beteiligung von Kindern am Hilfeprozess. Kinder haben das Recht und sind entsprechend ihrer Reife am Hilfeplan nach § 36 SGB VIII zu beteiligen.

Dies entspricht ihrer Stellung als Handelnde im Hilfeprozess. Den jungen Menschen wird das Beteiligungsrecht an allen ihre Person betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihres Entwicklungsstandes ebenfalls nach § 8 SGB VIII zugesprochen.

Die jungen Menschen sind nicht nur Objekt der Hilfe, auch wenn die Hilfe den Sorgeberechtigten bewilligt wird, sondern sie sind aktiver Teil der Hilfe mit eigenen Beteiligungsrechten. Auch übergeordnete Kinderrechte pochen auf jene Beteiligungspraxen und das Recht eines jungen Menschen „sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Art. 12 UN-KRK 1989) zu berücksichtigen. Die UN-Kinderrechtskonvention statuiert den Maßstab des Kindeswohls aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK sowie das Recht des Kindes gehört zu werden, aus Art. 12 UN-KRK zu einem besonderen Charakter der KRK (Cremer 2011, S. 13). Ein Freiheitsentzug ist unter Berücksichtigung des Art. 3 UN-KRK nur dann zulässig, sofern dieser zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist und eine Genehmigung des Gerichtes⁷ vorliegt (Späth 2002, S. 258).

⁷ Die geschlossene Unterbringung stellt einen Eingriff in die Grundrechte dar (Häbel 2004, S. 31f.). In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen und das Verfassungsrecht lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Partizipation der jungen Menschen in dem Genehmigungsverfahren nach § 1631b Abs. 1 BGB einen missbräuchlichen Freiheitsentzug ausschließen sollten. Das ist nur dann der Fall, wenn die Verfahrensvorschriften allen Beteiligten und Betroffenen bekannt sind und somit im Verfahren eingehalten werden können (Späth 2002, S. 76). Die Ergebnisse der Studie von Hoops und Permien (2006) zeigen eine große Differenz zwischen der Annahme und der Umsetzung der Vorschrift des § 1631b BGB. In der Praxis zeigt sich, dass im Verfahren deutliche Mängel des Verfahrens vorliegen. Die Einhaltung der formellen Voraussetzungen ist dahingehend von großer Relevanz, da ein ungerechtfertigter Grundrechtseingriff durch die Einhaltung der Verfahrensgarantien ausgeschlossen

Dies entspricht im Übrigen der Festlegung des § 1631b BGB. Des Weiteren ist das Recht des Kindes gehört zu werden (Art. 12 UN-KRK 1989) von zentraler Bedeutung. Ein konsequenteres Einhalten dieser Meinungsäußerungs- und Mitbestimmungsprämissen täte den Hilfeprozessen und den jeweiligen Hilfeformen insofern gut, dass Hilfebeziehungen gar fruchtbarer wären, Kinder sich ernst genommen und sich auf mögliche Hilfeformen besser einlassen könnten.

Mit Blick auf Konsequenzen bei einer doch erfolgten geschlossenen Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme, spielen die angesprochenen Kinderrechte und Beteiligungspraxen eine ebenso große Rolle. Die UN-KRK enthält kein Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen, dennoch werden Mindestgarantien festgelegt. So heißt es, dass sicherzustellen ist,

«dass kein Kind [...] erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird» (Art. 37 UN-KRK 1989),

«dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe [...] bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf» (Art. 37 UN-KRK 1989),

«dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird [...]» (Art. 37 UN-KRK 1989),

«dass jedes Kind [...] das Recht hat, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen» (Art. 37 UN-KRK 1989),

«dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren» (Art. 37 UN-KRK 1989).

Zur Sicherstellung der hier angesprochenen Kinderrechte⁸ und Beteiligungspraxen – auch und vor allem bei jenen Kindern, die drohen aus dem Hilfesystem zu fallen oder restriktiveren Maßnahmen zu unterliegen – bedarf es weiterer Entwicklungen und einer Sensibilisierung im gesamten System der Kinder- und Jugendhilfe – auf Seite der Adressat*innen *und* der Hilfeakteur*innen, bspw. Aufklärungsarbeit über Rechte, konsequentere Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der Rechte, gezieltere Informations- und Beteiligungspraxen.

werden soll. Diese Verfahrensmängel zeigen deutlich, dass bei dieser Umsetzung des Verfahrens die Rechte der jungen Menschen nicht garantiert werden können.

⁸ Im Rahmen der geschlossenen Unterbringung sind vor allem die folgenden Artikel der UN-KRK betroffen: Art. 3 UN-KRK, wonach ein Freiheitsentzug nur zulässig ist, wenn es dem Kindeswohl dienlich ist und nach Vorliegen einer richterlichen Genehmigung (auch § 1631b BGB); Art. 12 UN-KRK, wonach das Kind in allen die eigene Person betreffenden Angelegenheiten angehört werden muss (auch § 8 SGB VIII); Art. 19 UN-KRK; Art. 20 UN-KRK, wonach kein Verbot der freiheitsentziehenden Unterbringung geregelt ist, dennoch in Art. 37 UN-KRK Mindestgarantien eingehalten werden müssen, welche ausschlaggebend sind (Cremer 2011).

Auch um jene Maßnahmen zu verhindern, die zwar mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet werden, „aber letztlich zu einer zusätzlichen Benachteiligung der Kinder führen, sei es dass ihr Handlungsspielraum eingegrenzt wird, sei es dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden“ (Liebel 2010, S. 310) – wie im Fall von Freiheitsentzug, Zwang und Ausgrenzung.

3.2. Subsystem Kinder- und Jugendhilfe: Institution, Kooperation und Vernetzung

«Werde ich mit der Schar fertig? – Doch womit gilt es hier fertig zu werden? - Der Mensch – ein stilles, gutes, sanftes, liebes, ein wenig naives Geschöpf – wenn man ihn nicht reizt, beleidigt, aufhetzt, seiner Freiheit beraubt» (Korczak 2002).

Heimeinrichtungen sollen laut Gesetzgeber den „Kindern und Jugendlichen, die in Folge individueller, sozialer und gesellschaftlicher Problemlagen in ihren Herkunftsfamilien überfordert oder gefährdet erscheinen, vorübergehend einen neuen, pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Lebensort“ (Schrapper/Pies 2017, S. 412) bieten. Freiredend stellt das Feld der geschlossenen Unterbringung ein besonderes Feld im Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die im Eingangszitat gestellte Frage, ob ich fertig werde mit diesem Kind, diesen Jugendlichen oder gar mit der ganzen ‚Schar‘, ist letztlich auch die Frage, um die es bei der geschlossenen Unterbringung geht. Hierbei muss man zwei Problemfelder auseinanderhalten. Zum einen, dass man es bei der geschlossenen Unterbringung häufig mit sehr belasteten Kindern und Jugendlichen zu tun hat (Petermann et al. 2014), mit Kindern und Jugendlichen, die so viele Verletzungen erfahren haben, dass sie aktuell gar nicht in der Lage sind, anders als mit (Selbst-)Aggressionen zu reagieren.

Zum anderen geht es darum, dass ich gar nicht alleine fertig werden muss mit dieser ‚Schar‘. Man kann sich auch gegenseitig helfen. Dieser Aspekt verweist auf die Möglichkeit der Kooperation und Vernetzung. Das Angebot von geschlossenen Unterbringungen ist ebenfalls eine Art Vernetzung. Hier vernetzen sich private und öffentliche Träger – zumeist anonym und formell.

Demgegenüber gibt es die Möglichkeit sich persönlich und informell zu vernetzen und diese Vernetzung wieder in formelle Strukturen einzulassen. Der Vorteil hierbei ist, dass nicht nach Ausschluss- und Aufnahmekriterien entschieden werden muss, sondern nach Möglichkeiten und Potenzialen, letztlich nach der Frage „Wie kann es gelingen?“ Geht es bei formellen Vernetzungen immer auch um Marktanteile und die Einhaltung von Dienstvorschriften, ermöglicht die informelle Vernetzung ein horizontales Agieren. Hierdurch können sich schnell neue Möglichkeiten auftun, weil ein Knotenpunkt zu diversen weiteren Knotenpunkten führt usw. Bei vertikalen Strukturen kommen der Informationsfluss und das Handeln schnell ins Stocken. Es reicht häufig schon, dass die/der Vorgesetzte erkrankt ist oder im Urlaub verweilt.

In der Praxis hindert bereits die Angst vor Verurteilung einen offenen Austausch. Es geht bei Fehlern nur um Rechtfertigung, rechtliche Absicherung und Schuldzuweisung – doch dabei sollte es in den Professionalisierungsbestrebungen in der Sozialen Arbeit im Feld der Kinder- und Jugendhilfe nicht gehen.

Die Idee ist somit ein Netzwerk aufzubauen, in dem jede/jeder willkommen ist, unabhängig von seiner Position und Stellung. Es können Wissenschaftler, Praktiker, Studenten etc. sein. Jeder kann eine Situation einbringen, in der er oder jemand anderes nicht mehr fertig wird mit der „Schar“ oder dem Jugendlichen und deshalb Zwangsmaßnahmen im Raume stehen. Daraufhin können alle anderen überlegen, welche Möglichkeiten es stattdessen gibt. Vielleicht kennt da jemand eine bestimmte Einrichtung, Einzelfallhelfer, Therapeuten o.ä. Vielleicht findet man doch noch andere Ideen oder Möglichkeiten – ein Versuch ist es wert.

3.3. Beziehung, Haltung, Einlassen: Raus aus dem institutionalisierten Blick, Lernen an erfolgreichen Verläufen

Fachkräfte und Akteur*innen im Hilfesystem geben an, dass extreme psychosoziale Belastungen der Kinder wie Misshandlung, sexuelle Gewalt und multiple Beziehungsabbrüche durch diverse Fremdplatzierungen das Interagieren und das Hilfeplanen mit ihnen beeinflussen (Meltzer u.a. 2003, S. 185f.). Eine deutlich stärkere Ausprägung psychischer Störungen relativ zur sonstigen Klientel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und externalisierende Verhaltensprobleme seien alltäglich – vor allem mit potentiellen ‚Fällen‘ für die geschlossene Unterbringung (Nützel u.a. 2005, S. 627f.). Das Arbeiten mit den Kindern sei durch frühe Vernachlässigung und traumatische Beziehungserfahrungen geprägt, Beziehungen kaum möglich (Petermann u.a. 2014, S. 124f.).

Es entsteht das typische ‚Bild des unhaltbaren Heimkindes‘. Dies wirkt sich auch auf sozialpädagogisches Handeln und Beziehungen aus, es wirkt sich auf den Blick des Hilfesystems auf das Kind aus. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass ohne „Beziehung ein sozialpädagogisches Arbeiten nicht erfolgreich sein“ (Schlüter-Müller 2009: 286) könne. Dies sei möglich indem Kindern „Erfahrungen von emotionaler Geborgenheit, Akzeptanz, Sicherheit [und] Zuwendung“ (Schleiffer 2015, S. 112) aufgezeigt würden. Durch eine Vermittlung von Beziehung, Haltung, Einlassen... soll sich diese Beziehungsarbeit auszeichnen (Dörr/Müller 2012, S. 9).

Beklagt wird, dass bei den ‚unhaltbaren Heimkindern‘, den ‚Fällen‘ für die geschlossene Unterbringung – im neuen und genauso kritischen Jargon sogenannten ‚Systemsprengern‘ – ein Beziehungsaufbau zwecks pädagogischen Interagierens und Wirkens nicht möglich sei, zumindest nicht aus sich der Institutionen. Unsere Überlegungen bewegen sich in die Richtung, dass jedoch nicht jeder ‚Fall‘ zwangsläufig ein ‚Fall‘ für eine spezifische Institution sein muss.

Ein konsequenteres Einhalten der zuvor genannten und in der UN-KRK manifestierten Meinungsäußerungs- und Mitbestimmungsprämissen täte Hilfeprozessen und den jeweiligen Hilfeformen sowie den im Hilfesystem aktiven Akteur*innen insofern gut, dass Hilfebeziehungen gar fruchtbarer wären, Kinder sich ernst genommen und sich auf mögliche Hilfeformen besser einlassen könnten.

Authentische Beziehungen eingehen, eine pädagogische Haltung zuträglich für das von uns so genannte Dazwischen – welches ein Aussetzen eines institutionalisierten Blickes einfordert und neuere, kreativere pädagogische Gestaltungsmuster zulassen soll – zu entwickeln, *wirklich* offen für die Meinungen der im Hilfeprozess zentralen Akteur*innen – den Kindern und Jugendlichen – zu sein, al das sind unserer Meinung nach gewisse Denkbewegungen wert. Doch all das geht nur in Kombination mit einem angestrebten Lernprozess, einer notwendigen Suchbewegung und Fehlertoleranz innerhalb dieser Suchbewegung und einem wirklichen Einlassen auf diese Prozedur.

Reinhart Wolff und weitere Sozialwissenschaftler*innen haben in Hinsicht auf Kinderschutzverfahren die Methoden des „Lernens aus Fehlern“ und „Lernen am Erfolg“ geprägt (Biesel/Wolff 2014, Rätz/Wolff 2018). Diese Vorgehensweise stellt in der Diskussion um Kinderschutzverfahren eine dialogische und fehlertolerante Position dar, die sich deutlich von dem üblichen Sicherheitsdiskurs abhebt.

Wir sind der Ansicht, dass diese Herangehensweise an pädagogische Herausforderungen auch im Bereich der hier diskutierten Geschlossenen Unterbringung nutzbringend ist. Aus Erfolgen und Fehlern kann man auf zweierlei Art und Weise lernen. Zum einen aus Handlungen anderer, was bedeutet, dass ich oder wir nicht dieselben Fehler machen müssen, die bereits andere getan haben. Zum anderen kann man die eigenen Aktionen reflektieren und hier ebenso aus Erfolgen und Fehlern lernen. In historischer Hinsicht sind wir der Ansicht, dass es genügend Versuche der Geschlossenen Gewaltpädagogik gab, die regelmäßig mit inhumanen Ergebnissen endeten, sodass man diesen Fehler nicht mehr erneut machen muss.

Hinsichtlich der eigenen Praxis führt uns diese Lernkonzeption zum gemeinsamen Arbeiten in der Regionalgruppe. Hier können wir einen Rahmen bieten, in dem an Erfolgen und aus Fehlern gelernt werden kann. Hier können Menschen aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten zusammenkommen und ihre Erfahrungen teilen und gemeinsame Aktionen planen, durchführen und reflektieren. Uns leitet dabei die Vision einer Jugendhilfe, die zusammenführt statt auszuschließen, die kooperiert und nicht konkurriert, die verbindet statt zu trennen.

4. Zusammenschau, Perspektiven und Ziele

Zusammenfassend können wir festhalten, dass es auch bei uns in Hessen viele pädagogische Konzepte gibt, über die geredet werden sollte. Kaum ein*e Sozialarbeiter*in beginnt ihr Studium mit dem Wunsch, Kinder und Jugendliche ‚einzusperren‘ oder ihnen ihr Eigentum zu nehmen und ihre Würde infrage zu stellen. Der Weg dorthin ist wahrscheinlich lang bzw. unterschiedlich lang. Wir sind überzeugt davon, dass eine ‚andere‘ Sozialpädagogik möglich ist. Hierzu müssen wir uns aber zusammenschließen, Wissen und Können weitergeben, Kontakte knüpfen, solidarisch sein – Bündnisse schließen und Netzwerke aufbauen!

Die Gründung der Regionalgruppe Hessen fand 2020 im Herbst statt und wir konnten bereits bei nationalen Jugendhilfetag erste Kooperationen knüpfen. Konkret möchten wir als „Regionalgruppe Hessen“ des Aktionsbündnisses gegen geschlossene Unterbringung perspektivisch mehrere Ziele erreichen.

Hierzu gibt es mehr Informationen bei den regelmäßig stattfindenden Treffen der „Regionalgruppe Hessen“, die immer hier bekannt gegeben werden:

www.geschlossene-unterbringung.de

*Von der „Regionalgruppe Hessen“ Tabea Tentz, Boris Hagedorn, Dorothee Schäfer, Philip Elligsen,
Theresa Böhm*

Exkurs – Ein Kurzstatement der „Regionalgruppe Hessen“: Wenn Konzepte nicht reformierbar sind, muss man sie abschaffen! Ein Theaterspiel in 3 Akten

I. Exposition

„Taktik bedeutet, das zu tun, was man kann, mit dem, was man hat. In der Welt des Gebens und Nehmens ist Taktik die Kunst des richtigen Gebens und Nehmens. Wir wollen uns hier mit der Taktik des Nehmens beschäftigen, nämlich wie die Ausgebeuteten den Herrschenden und Besitzenden Macht nehmen. Um ein wenig zu veranschaulichen, was Taktik ist, wollen wir das Gesicht nehmen (...). Zunächst die Augen: Wenn man eine (..) mitgliederstarke Basisorganisation aufgebaut hat, kann man damit sichtbar vor dem Gegner protzen und offen die eigene Macht demonstrieren. Nun die Ohren: Falls die Organisation noch klein sein sollte, muss man das tun, was Gideon tat – verheimliche die Zahl der Mitglieder, aber versuche einen Lärm und ein Geschrei, dass die Zuhörer glauben, deine Organisation sei größer, als sie tatsächlich ist. Schließlich die Nase: Falls deine Organisation zu klein sein sollte, um Krach zu schlagen, verbreite überall einen Gestank wie die Pest. Erinnerung dich immer an die erste Regel der Machttaktiken: Macht ist nicht nur das, was du besitzt, sondern das, von dem der Gegner meint, dass du es hast.“ (von Saul Alinsky, *Call Me A Radical*)

II. Konfrontation

„Als ich drei Tage fixiert war, war es schlimm für mich. (...) Sie wollten mich brechen. Ich wehrte mich. Nach dem ersten Tag war ich noch bockig. Die Erzieher kamen immer mal wieder rein und haben versucht, Macht zu demonstrieren. Ich hatte Hunger. Ich beleidigte sie, als das, was sie waren, Monster. Am zweiten Tag war der Hunger so schlimm, dass ich teilweise nachgab. Sie ließen eine Hand frei, damit ich essen konnte. (...) Sie verlangten Zwangssport. Ich weigerte mich. Sie halfen mir nach, um erzwungene Kniebeuge zu simulieren. Ich ließ mich auf den Boden fallen. Ich schrie sie an, sie sollen mich nicht anfassen. Ich trat nach den Erziehern. Ich wurde wieder fixiert. Sie eskalierten die Situation (...) so oft, dass ich nicht genau beziffern kann, wie oft ich fixiert und defixiert wurde. In den drei Tagen war ich ungefähr zwölf Stunden nicht fixiert gewesen. (...) Es war ein Marathon.“ (von Renzo, in: *Dressur zu Mündigkeit*,)

Stufe 0: „Ein Hangaround (...) muss um 20 Uhr im Haus sein (...). Der Jugendliche (..) darf keine Heimfahrt antreten. Der Kontakt zu der Familie wird auf ein Minimum begrenzt (...).

Stufe 1: „Ein Prospect bekommt abends 100 Gramm Süßes. Voraussetzung (...): 65 Punkte bei der Betreuerwertung der Vorwoche. Ab Stufe 1 kann Exklusivzeit in Anspruch genommen werden.“

Stufe 2: „Ein Prospect First-Class darf (..) ein Mal im Monat bei Externen übernachten. Pflicht um die nächste Stufe zu erreichen: Er muss 10 Stunden für die Gruppe arbeiten.“

Stufe 3: „Als Würdigung (..) der Tatsache, dass ein Jugendlicher die Stufe 3 Member erreicht, findet ein Essen mit allen (..) in einem Restaurant statt. Dabei werden (..) im feierlichen Rahmen eine Urkunde, ein Geschenk mit Gravur und ein symbolischer Schlüssel übergeben.“ (aus dem Konzept des Jugendhof Pohl Göns e.V.)

III. Auflösung

„Die Kritik der [Geschlossenen Unterbringung] endet mit der Lehre, dass der Mensch das höchste Wesen für den Menschen sei, also mit dem kategorischen Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.“

(Frei nach Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie)

Abspann

In Hessen gibt es nur eine geschlossene Unterbringung und viele Einrichtungen, die in Graubereichen agieren. Wir als Regionalgruppe wollen über folgendes sprechen:

Eine Sozialpädagogik,

- die Kinderrechte stärkt,
- die ohne Zwang und Unterdrückung auskommt,
- die Mitbestimmung und dialogisches Aushandeln fokussiert,
- die mit einer offenen Fehlerkultur an weniger erfolgreichen Verläufen gemeinsam lernen lässt.

Wir wünschen uns ein Kinder- und Jugendhilfesystem, was die Stärken von regionaler Vernetzung ausweist und hoffen heute gemeinsam mit euch einen Schritt in diese Richtung zu gehen.

Literatur

- Biesel, K./Wolff, R. (2014): Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie. Bielefeld: transcript Verlag.
- Clark, Z. (2018): No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 1, Seiten 55-68.
- Cremer, H. (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Tübingen.
- de Sade, M. (2017): Juliette oder die Vorteile des Lasters, 5. Auflage, Berlin: Ullstein.
- Degener, L./Kunstreich, T./Lutz, T./Mielich, S./Muhl, F./Rosenkötter, W./Schwagereck, J. (Hrsg.) (2020): Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Deutsches Jugendinstitut (2021): Liste der Einrichtungen mit freiheitsentziehender Unterbringung i.V. mit § 1631b BGB, 2021. <https://www.dji.de/jugendkriminalitaet> (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).
- Don Bosco Sannerz (2021): Intensivpädagogik: Wohnen - Sannerz - Don Bosco. <https://sannerz.donbosco.de/Wohnen/Intensivpaedagogik> (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).
- Dörr, M./Müller, B. (2012): Einleitung: Nähe und Distanz als Strukturen der Professionalität pädagogischer Arbeitsfelder. In: Dörr, M./Müller, B. (Hrsg.): Nähe und Distanz: Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität, Weinheim u.a.: Beltz Juventa, Seiten 7-28.
- Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M.(Hrsg.) (2014): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Falck, H. (2015): Das Individuum und die Soziale Arbeit: Ethik und Wissenschaft. In: Marcus Hußmann/Timm Kunstreich (Hrsg.): Membership und soziale Gerechtigkeit. Der Hans-Falck-Reader. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, Seiten 12-23.
- Freire, P. (1996): Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Goffman, E. (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Häbel, H. (2004): GU in der Heimerziehung — Rechtmäßig? In: Sozial Extra 28 (19), Seiten 29 – 33.

Hoops, S. (2018): Freiheitsentzug in der Jugendhilfe. Einige Antworten auf wichtige Fragen. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 67 (5), S. 343-348.

Hoops, S./Permien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, München.

Horn, K. (1982): Gewalt versöhnt nicht mit Normen. Zur geplanten gesetzlichen Verankerung der „geschlossenen Unterbringung“ als Erziehungsmittel für Jugendliche. In: Bundeskuratorium (Hrsg.): Erziehung in geschlossenen Heimen. Ein Symposium, München, Seiten 12-23.

IGfH-AG – Arbeitsgruppe der IGfH (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

Jullien, F. (2017): Es gibt keine kulturelle Identität. Wir verteidigen die Ressourcen einer Kultur. Aus dem Französischen von Erwin Landrichter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

Knauerhase, N. (2013): Debatte Geschlossene Heime: Zwang und Schutz. In: taz. Online unter: <https://taz.de/Debatte-Geschlossene-Heime/!5062564/> (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

Korczak, J. (2002): Das Recht des Kindes auf Achtung und Fröhliche Pädagogik, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Kunstreich, T. (2015): Membership und Dialogisches Prinzip als Basis einer partizipativen Sozialen Arbeit. In: Hußmann, M./Kunstreich, T. (Hrsg.): Membership und soziale Gerechtigkeit. Weinheim: Beltz Juventa, Seiten 25-39.

Liebel, M. (2010): Diskriminiert, weil sie Kinder sind: ein blinder Fleck im Umgang mit Menschenrechten. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 5 (3), Seiten 307-319.

Lindenberg, M. (2013): Geschlossene Heimerziehung in Deutschland vor und nach der Wende. Ein Kommentar zur Wiederkehr des Selben. In: Widersprüche 33, Seiten 35-40.

Lindenberg, M./Lutz, T. (2014): Geschlossene Unterbringung. In: Düring, Diana/Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm/Rätz, Regina/Rosenbauer, Nicole/Vollhase, Matthias (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

Lutz, T. (2019): Autoritäre Stufenmodelle zur Verhaltensanpassung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Widersprüche, 39(4), Seiten 69–81.

Magyar-Haas, V. (2019): Beschämende Aspekte verhaltenstherapeutischer Stufenpläne. In: Forum Erziehungshilfen, 4, Seiten 208–212.

- Meltzer, H./Gatward, R./Goodman, R./Ford, T. (2003): Mental health of children and adolescents in Great Britain. In: International Review of Psychiatry, 15 (1-2), Seiten 185-187.
- Menk, S./Schnorr, V./Schrappner, C. (2013): »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?« Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Müller, B. (2012): Nähe, Distanz, Professionalität. Zur Handlungslogik von Heimerziehung als Arbeitsfeld. In: Dörr, M./Müller, B. (Hrsg.): Nähe und Distanz: Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim u.a.: Beltz Juventa, Seiten 145-161.
- Nützel, J./Schmid, M./Goldbeck, I./Fegert, J.M. (2005): Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung von psychisch belasteten Heimkindern. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Ergebnisse aus Psychotherapie, Beratung und Psychiatrie, 54 (8), Seiten 627-644.
- Permien, H. (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI- Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“, München: DJI.
- Petermann, F./Besier, T./Büttner, P./Rücker, S./Schmidt, M./Fegert, J. M. (2014): Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche. Inobhutnahme in Deutschland. In: Kindheit und Entwicklung, 23, Seiten 124-133.
- Peters, F. (2016): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte? In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 19 (2), Seiten 170-183.
- Rätz, R./Wolff, R. (2018): Lernen im Kinderschutz gerade in stressiger Alltagspraxis. In: Böwer u.a.: Praxisbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.
- RuMmS – Jugendhof (2016): Stufenplan RuMmS. Online unter: <http://jugendhof.de/files/luxe/downloads/Stufenplan%20RuMmS%20Juni%202016.pdf> (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).
- Schleiffer, R. (2015): Fremdplatzierung und Bindungstheorie. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Schrappner, C./Pies, S. (2017): Heimerziehung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 7., völlig überarb., akt. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, Seiten 412-415.
- Späth, K. (2001): Die Partizipation Minderjähriger in gerichtlichen Verfahren zur Genehmigung oder Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle und Aufgabenstellung von Verfahrenspflegern. In: Salgo, L./Späth, K./Fegert, J. (Hrsg.):

Freiheitsentziehende Massnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Münster, Seiten 59-72.

Winkler, M. (2003): Geschlossene Unterbringung. Gedankliche Experimente zur Annäherung an
Bestimmtheit im Ungewissen. In: Helsper, W./Hörster, R./Kade, J. (Hrsg.): Ungewissheit.
Pädagogische Felder im Modernisierungsprozeß, 2. Auflage, Weilerswist, Seiten 227-250.

Weiterführendes

<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/letzte-hoffnung-fuer-krawall-kids,geschlossenes-kinderheim-100.html>

<https://www.news4teachers.de/2019/09/jugendhilfe-plaetze-in-geschlossenen-kinderheimen-sind-mangelware/>